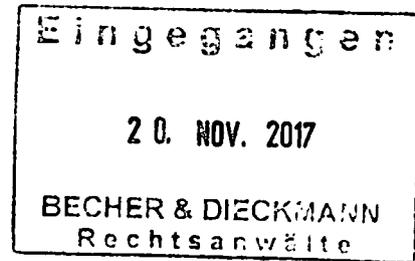
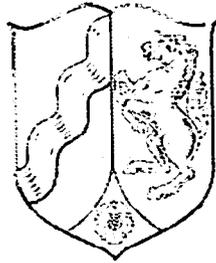


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 11324/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,

Gz.: 1591/16 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6745677-224,

Beklagte,

- 2 -

wegen Asylrecht
hat die 8. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 26. Oktober 2017

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Drews
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht
erhoben werden, trägt der Kläger.

T a t b e s t a n d

Der am [REDACTED] 1994 nach eigenem Vorbringen in [REDACTED] im Süden Eritreas geborene Kläger reiste am 8. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. August 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30. August 2016 gab der Kläger an, er habe in den letzten 8 Jahren vor der Ausreise bei seinen Großeltern in [REDACTED] (südlich von Keren) gelebt. Er habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht und anschließend eine Ausbildung als Mechaniker gemacht. In den Sommerferien nach Ende des Schulbesuchs sei er nach [REDACTED] in den Bezirk [REDACTED] gefahren, um auf der Plantage seiner Familie auszuhelfen. Er sei dann dort von Sicherheitskräften wegen des Verdachts des Versuchs des illegalen Verlassens des Landes aufgegriffen und inhaftiert worden. Er sei dann zunächst nach [REDACTED] ins Gefängnis verbracht worden. 5 Tage später habe er verlegt werden sollen. Weil an diesem Tag in der Stadt ein Markt stattgefunden habe, sei ihm die Flucht gelungen. Er sei dann nach [REDACTED] zu seiner Mutter gefahren und habe sich dort ein paar Tage aufgehalten. Von dort sei er zu Fuß in 4 bis 5 Tagen nach Äthiopien gelau-

- 3 -

fen. Er habe sich in der Gegend gut ausgekannt, weil er dort aufgewachsen sei. Er befürchte, wegen der illegalen Ausreise aus Eritrea bei seiner Rückkehr verhaftet zu werden. Danach würde er zum Militär eingezogen und hätte keine Möglichkeit, seinen gelernten Beruf auszuüben.

Mit Bescheid vom 23. September 2016 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus an und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, aus dem Sachvortrag des Antragstellers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Allein die Befürchtung zum Militärdienst eingezogen zu werden, stelle keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 AsylG dar. Der Antragsteller habe keinen Nachweis (Einberufungsbescheid) vorgelegt, dass er konkret von einer Einberufung zum Militär bedroht gewesen sei. Dem Bescheid war eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, wonach die Klage in deutscher Schrift abgefasst sein muss.

Laut Postzustellungsurkunde war der Kläger beim Zustellungsversuch am 1. Oktober 2016 unter der beim Bundesamt hinterlegten Anschrift in Eitorf nicht zu ermitteln. Dem Verwaltungsvorgang ist zudem ein Schreiben zu entnehmen, wonach der Kläger unter dem Datum „25. November 2014“ eine Adressänderung mitgeteilt hat.

Der Kläger hat am 6. Dezember 2016 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, die illegale Ausreise aus Eritrea würde von staatlichen Stellen als ablehnende Haltung gegenüber dem eritreischen Staat gewertet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. September 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat zwischenzeitlich die Verwaltungsvorgänge vorgelegt, sich aber im Übrigen im Verfahren nicht geäußert.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung mithilfe eines Dolmetschers für die tigrinische Sprache ergänzend zu seinen Fluchtgründen angehört worden. Wegen des Er-

- 4 -

gebnisses der Befragung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin ist zuständig, nachdem ihr die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Das Gericht kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Die Beteiligten wurden unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen (vgl. § 102 Abs. 1 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klage wurde insbesondere fristgemäß gem. § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG bzw. unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO erhoben. Dem Kläger kann nicht entgegen gehalten werden, dass er unter der beim Bundesamt zunächst hinterlegten Anschrift in Eitorf nicht zu ermitteln war und der Bescheid daher nicht zugestellt wurde. Zwar muss gem. § 10 Abs. 2 AsylG der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Der Kläger hat aber dem Bundesamt seine aktuelle Anschrift bekannt gegeben. Zwar kann das Schreiben, mit dem der Kläger seine Adressänderung mitgeteilt hat, naturgemäß nicht vom 25. November 2014 stammen. Wahrscheinlich dürfte vielmehr sein, dass das Schreiben unter dem Datum 25. November 2016 aufgesetzt wurde. Da die Beklagte jedenfalls auch nichts davon Abweichendes vorgetragen hat, ist davon auszugehen, dass der Kläger die Adressänderung rechtzeitig vor Erlass des Bescheids mitgeteilt hat.

- 5 -

Zudem ist die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden, sodass nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig ist.

Fehlerhaft ist eine Rechtsbehelfsbelehrung dann, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Mindestangaben nicht enthält oder wenn diesen Angaben ein unzutreffender oder irreführender Zusatz beigefügt ist, der sich generell eignet, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren. So liegt der Fall hier.

Mit der Formulierung „Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend. Die Klage muss ... in deutscher Sprache abgefasst sein“ wird aus der Sicht eines objektiven Beobachters in der Lage des Adressaten der unrichtige Eindruck erweckt, die Klage müsse schriftlich erhoben werden. Dem verwendeten Verb „abfassen“ kommt in aller Regel und vor allem umgangssprachlich die Bedeutung einer schriftlichen Äußerung zu. Es ist gleichbedeutend mit anfertigen, aufschreiben, aufsetzen, formulieren, niederschreiben, schreiben, verfassen, zu Papier bringen,

vgl. ständige Rspr. der Kammer; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 15a L 3029/16.A – und VG Hannover, Beschluss vom 15. September 2016 – 3 B 4870/16 –, beide juris.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Oktober 2016 ist in dem angefochtenen Umfang rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; ihm steht zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3 b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

- 6 -

und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1.) dem Staat, 2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

- 7 -

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 22.12 -, juris Rn. 19, m.w.N.

Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23; Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 f.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bzw. Kläger bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Vgl. insoweit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie). Mit Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum Ablauf des 30. November 2013 geltenden Fassung sollte kein geänderter Prüfungsmaßstab einhergehen, vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Januar 2014 - 9 A 2561/10.A -, juris Rn. 39 m.w.N., BT-Drs. 17/13063, S. 24.

- 8 -

Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 39.

Es ist Sache des Antragstellers bzw. Klägers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 33 m.w.N.

Nach diesen Kriterien kann eine Verfolgung des Klägers aufgrund asylrelevanter Merkmale nicht festgestellt werden. Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass er wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in irgendeiner Weise verfolgt worden ist oder ihm eine derartige Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland droht.

Das Gericht geht nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung zwar davon aus, dass sich die Verhaftung des Klägers wegen des Verdachts der illegalen Ausreise und sein anschließender Aufenthalt im Gefängnis sowie seine Flucht genauso zugetragen haben, wie es der Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert hat. Die genauen Abläufe, Daten, Zeiträume und örtlichen Gegebenheiten hat er detailliert und substantiiert und vor allem entsprechende dem bisherigen Vortrag im Asyl- und Klageverfahren entsprechend dargestellt. Die beschriebenen Ereignisse führen jedoch nicht dazu, den Kläger als vorverfolgt i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anzusehen.

- 9 -

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel kann nicht davon ausgegangen werden, dass die illegale Ausreise bzw. der dem Kläger diesbezüglich vorgeworfene Versuch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als Zeichen politischer Opposition erachtet wurde. Ein solcher Zusammenhang lässt sich den aktuellen Erkenntnismitteln nicht entnehmen und wird auch in der aktuelleren Rechtsprechung nicht (mehr) angenommen.

Vgl. u.a. VG Braunschweig, Urteil vom 7. Juli 2015 - 7 A 368/14 -, juris; ausführlich Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017 - D-7898/2015 -, S. 42, abrufbar unter www.bvger.ch.

Bereits im September 2015 stellte sich das UK Home Office auf den Standpunkt, dass nicht jede Person, welche illegal ausreise, einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei und daher im Einzelfall vom Asylgesuchsteller dargelegt werden müsse, dass ihm eine Verfolgung drohe.

Vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance, Eritrea: Illegal Exit, Version 2.0e, September 2015, S. 8).

Dementsprechend entschied auch das UK Upper Tribunal entschied am 7. Oktober 2016, dass eine illegale Ausreise nicht per se zu einer flüchtlingsrelevanten Gefährdung führe.

Vgl. UK Upper Tribunal, MST and Others [national service – risk categories] Eritrea CG [2016] UKUT 00443 [IAC], 7 Oktober 2016, S. 3 und Ziff. 345 ff.).

Das UK Home Office erließ daraufhin eine neue Country Policy.

Vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Eritrea: National service and illegal exit, Version 4.0e, Oktober 2016.

Auch in dem Country Reports on Human Rights Practices für 2016 des US Department of States,

vgl. Eritrea 2016 human rights report - US Department of State; www.state.gov/documents/organization/265464.pdf.

- 10 -

heißt es, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe zurückzukehren, nachdem die Aufbausteuer gezahlt worden sei. Eine Verfolgung wegen des Verdachts der oppositionellen politischen Überzeugung wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

Auch das Auswärtige Amt berichtet in seinem aktuellen Lagebericht nur von Inhaftierungen. Ein Zusammenhang zum Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung bzw. oppositionellen Tätigkeit wird nicht hergestellt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Lagebericht Eritrea), 21. November 2016.

Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung kann zugunsten des Klägers auch weder im Hinblick auf eine drohende Einberufung zum Nationaldienst noch im Hinblick auf eine drohende Bestrafung wegen der illegalen Ausreise zur Dienstentziehung angenommen werden.

Eine Einberufung zum Nationaldienst durch den eritreischen Staat stellt keine im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG beachtliche Verfolgung dar. Weder der Umstand der Einberufung als solcher noch die Bedingungen, denen die Betroffenen während der Dienstzeit unterworfen sind, rechtfertigen die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung.

Die Pflicht zur Ableistung eines staatlichen Dienstes stellt als solche noch keine staatliche Verfolgung i.S.d. §§ 3 ff. AsylG dar. Jeder souveräne Staat hat grundsätzlich das Recht, seine Staatsangehörigen zum Wehr- bzw. Militärdienst heranzuziehen. Es besteht (bislang) kein Grundrecht auf eine Wehr- bzw. Militärdienstverweigerung.

Vgl. u.a. Treiber in: GK-AufenthG, Stand: März 2016, § 60 Rn. 167 f.; Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017 – 6 K 7338/16.A –, juris.

Die Bedingungen, denen die Betroffenen während des Nationaldienstes in Eritrea ausgesetzt sind, begründen aus Sicht der erkennenden Einzelrichterin ebenfalls keine politische Verfolgung. In dem Zusammenhang kann offen bleiben, ob die Dienstbedingungen als Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 AsylG einzustufen sind, weil der Nationaldienst jedenfalls nicht an ein Verfolgungsmerkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG anknüpft.

- 11 -

Zwar geht die erkennende Einzelrichterin davon aus, dass es sich bei dem eritreischen Nationaldienst um einen zeitlich unbefristeten Arbeitsdienst unter menschenrechtswidrigen Bedingungen handelt, welcher als Zwangsarbeit und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu qualifizieren ist,

Vgl. VG Köln, Urteil vom 17. August 2017 – 8 K 5197/16.A -, n.v.; ebenso VG Hamburg, Beschluss vom 5. Oktober 2016 - 4 A 3618/16 -, juris Rn. 25; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Mai 2017 - 1a K 1931/16.A -, juris; so auch die ganz überwiegende Praxis der Beklagten.

Die Bedingungen, denen die Dienstpflichtigen unterworfen sind, knüpfen aber nicht an einen Verfolgungsgrund i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG, 3a Abs. 3 AsylG an. Die Einberufung und Behandlung wird nicht zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen im Hinblick auf ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal vorgenommen. Bei der Einberufung zum Nationalen Dienst werden in Eritrea alle Gruppen der Gesellschaft im Wesentlichen gleich behandelt. Gemäß Art. 6 der Proklamation Nr. 82/1995 über den Nationalen Dienst,

vgl. Gesetzblatt Eritrea Nr. 11 vom 23. Oktober 1995, englische Übersetzung: <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html>,

unterliegen Männer und Frauen vom 18. bis zum 50. Lebensjahr einer allgemeinen Dienstpflicht. Die Proklamation Nr. 82/1995 richtet sich an alle Eritreer (Art. 6: "any national"). Freigestellt sind lediglich Personen, die ihren Dienst vor Inkrafttreten der Proklamation abgeleistet hatten sowie ehemalige Kämpfer und Militärangehörige (Art. 12) sowie de facto Schwangere, verheiratete Frauen und Mütter, sowie muslimische Frauen.

Vgl. Schweizerisches Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016 (aktualisiert am 10. August 2016), S. 23; Amnesty International (AI), "Just Deserters", Dezember 2015, S. 28.

Eine Unterscheidung nach Rasse, Religion, Nationalität, ethnischer oder sozialer Gruppierung etc. findet in der Praxis nicht statt.

- 12 -

Vgl. VG Berlin, Urteil vom 1. September 2017 – 28 K 166/17 A, juris; VG Würzburg, Urteil vom 22. Mai 2017 – W 3 K 16.31747 –, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Mai 2017 – 1a K 1931/16.A –, juris; VG Düsseldorf, Urteile vom 23. März 2017, a.a.O. und vom 16. März 2017 – 6 K 1216416.A; VG München, Urteil vom 16. März 2017 – M 12 K 16.33084 –, juris; VG Regensburg, Urteil vom 27. Oktober 2016 - RN 2 K 16.31289 -, juris; VG Potsdam, Urteil vom 17. Februar 2016 - 6 K 1995/15.A – juris; Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bad.-Württ., Urteil vom 21. Januar 2003 - A 9 S 297/00 - juris; UK Upper Tribunal, Urteil vom 7. Oktober 2016 - UKUT 443 (IAC), a.a.O., Rn. 305 ("no one is exempt from patriotic duties"); Schweizerisches Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 11; Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service: The driver of forced Migration, October 2014, S. 5 ("no citizens that are excepted"). - Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017. a.a.O.

Anhaltspunkte dafür, dass der Fall des Klägers abweichend zu beurteilen wäre, liegen nicht vor.

Eine beachtliche Verfolgung kann auch nicht wegen möglicher drohender Sanktionen des eritreischen Staates gegen Deserteure bzw. Personen, die sich dem Nationaldienst durch illegale Ausreise entzogen haben, angenommen werden.

Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen, aus dem aktiven Militärdienst geflohen zu sein. Vielmehr hat er lediglich behauptet, mit dem Beginn seiner militärischen Ausbildung zum Ende der Sommerferien gerechnet zu haben. Eine Absicht, sich dem Militärdienst (etwa durch die Flucht aus dem Land) zu entziehen, hat er auf Nachfrage des Gerichts sogar ausdrücklich verneint. Auch die Inhaftierung soll nach seiner eigenen Aussage nicht vor dem Hintergrund erfolgt sein, dass man ihn verdächtigte, sich dem Nationaldienst habe entziehen zu wollen. Da es daher vor seiner Ausreise keinen Behördenkontakt betreffend einen drohenden Einzug in den Nationaldienst gab, ist der Kläger – auch nach eigener Anschauung – bereits nicht als Deserteur anzusehen. Ob die eritreischen Behörden ihn als offenkundigen Wehrdienstverweigerer betrachten würden, obwohl er bis auf den Umstand der Ausreise keine diesbezüglichen Offenbarungen gegenüber den Behörden erbracht hat,

- 13 -

vgl. dazu Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017, a.a.O. Ziff. 5.3 , abrufbar unter www.bvger.ch wonach ein Kläger, der vor seiner Ausreise keinen Behördenkontakt betreffend einen allfälligen Einzug in den Nationaldienst hatte, nicht als Deserteur oder Refraktär (darunter versteht man Ausländer, die einem militärischen Aufgebot ihres Geburtslandes nicht Folge leisteten) gelten kann,

kann offen bleiben. Denn selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die „bloße“ illegale Ausreise im dienstpflichtigen Alter von Seiten der eritreischen Regierung als Wehrdienstentziehung aufgefasst wird, droht dem Kläger dennoch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen einer vermuteten politischen Überzeugung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG.

Vgl. zum Ganzen vor allem VG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017 - 6 K 7338/16.A -, juris mit ausführlicher Begründung.

Zwar müssen gemäß Art. 37 der Proklamation 82/1995 Personen, die sich dem aktiven Nationaldienst durch Desertion sowie Personen, die sich der allgemeinen Dienstpflicht entziehen, eine Geldstrafe von 3'000 Birr bezahlen und/oder eine zweijährige Haftstrafe verbüßen. Falls der Fahnenflüchtige nach der Desertation das Land verlässt, beträgt die Haftstrafe fünf Jahre. Deserteure verlieren außerdem das Recht auf Arbeit und Landbesitz.

Vgl. SEM, Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 21 ff.; European Asylum Support Office (EASO), Bericht über die Herkunftsländer - Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 55.

Den verfügbaren Erkenntnisquellen lässt sich jedoch bereits nicht eindeutig entnehmen, welche Sanktionen im Fall einer „bloßen“ Wehrpflichtentziehung/Kriegsdienstverweigerung durch illegale Ausreise drohen bzw. in der Praxis überhaupt vollzogen werden. Das Auswärtige Amt geht in seinem aktuellen Lagebericht ohne weitere Differenzierung davon aus, dass Personen, denen das Umgehen der nationalen Dienstpflicht oder sogar Fahnenflucht vorgeworfen würde, bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen dieser Delikte eine Bestrafung droht; wobei die Bestrafung von einer bloßen Belehrung bis zu einer Haftstrafe reichen könne.

- 14 -

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Lagebericht Eritrea), 21. November 2016, S. 16.

Anderen Berichten ist zu entnehmen, dass Deserteuren und Dienstverweigerern in der Praxis Haftstrafen drohen, welche außergerichtlich und willkürlich - häufig von Militär-vorgesetzten - verhängt werden. Im Fall einer Desertion gebe es keine systematische Vorgehensweise seitens der eritreischen Armee und Behörden.

Vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 42; SEM, Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 21 ff.

Die Haftbedingungen sollen häufig unmenschlich hart und insbesondere wegen massiver Überbelegung der Gefängnisse und unzureichender medizinischer Behandlung zum Teil lebensbedrohlich sein. Folter und Misshandlungen seien während der Inhaftierung verbreitet.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea, 21. November 2016, S. 15; Human Rights Council, Bericht vom 8. Juni 2016, Nr. 219; Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service, Oktober 2014, S. 5, 14 ("draft evaders, deserters are routinely subjected to torture and detention under severe conditions").

Die Quellen berichten aber auch, dass die Strafen gegen Deserteure in den letzten Jahren milder geworden seien und faktisch ein Teil der Deserteure gänzlich straflos ausgehe, da die Sicherheitsorgane im Inland nicht systematisch nach ihnen fahnden bzw. nicht dazu in der Lage sind. Es gebe auch zahlreiche junge Leute, die den Nationaldienst verweigerten, ohne dass dies Konsequenzen gehabt habe. Das systematische Vorgehen gegen Dienstverweigerer scheitere zunehmend an den fehlenden Kapazitäten.

Vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 42; SEM, Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 21 ff

Ungeachtet der Frage, ob das genannte Vorgehen gegen Deserteure und Wehrdienstverweigerer als Verfolgungshandlung qualifiziert werden kann, erfolgt die Bestrafung von Personen, die sich dem Nationaldienst entziehen und illegal ausreisen, aber jedenfalls nicht in Anknüpfung an das Verfolgungsmerkmal der politischen Überzeugung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b AsylG.

- 15 -

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellen Bestrafungen wegen Kriegsdienstverweigerung, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schlechthin eine politische Verfolgung dar. Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die durch die Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanter persönlichen Merkmals getroffen werden sollen. Die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe - insbesondere die in der Praxis verhängte und exekutierte Todesstrafe - gibt allerdings regelmäßig insbesondere dann Anlass zur Prüfung ihrer Asylrelevanz, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt und Strafen willkürlich verhängt werden, weil ein derartiges evidentes Fehlen rechtsstaatlicher Grundsätze ein Indiz für eine hinter der Strafnorm stehende Verfolgung in einem asylrelevanten Merkmal sein kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 - 9 C 131/90 -, juris Rn. 19 m.w.N.

Ähnliche Maßstäbe gelten für die Anwendung menschenrechtswidriger Behandlungen, insbesondere Folter. Folter ist als solche grundsätzlich nicht flüchtlingsrelevant. Wird sie jedoch wegen flüchtlingsrelevanter Merkmale eingesetzt oder im Blick auf diese Merkmale in verschärfter Form angewendet, ist sie also nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit auf die politische Komponente der dem Betroffenen zur Last gelegten Taten bezogen, knüpft sie an die von ihm betätigte politische Überzeugung an und ist demgemäß flüchtlingsrelevant. Sie trifft ihn wegen seines Angriffs auf ein politisches Rechtsgut und damit wegen seiner sich auf diese Weise offenbarenden Gefährlichkeit für die Staatseinheit und die politischen Grundlagen des Staates.

Vgl. zum Asylrecht: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 20. Dezember 1989 - 2 BvR 958/86 -, juris Rn. 25 f.

Allerdings stellt sich die Verfolgung von Taten, die sich gegen politische Rechtsgüter richten, gleichwohl nicht als politische Verfolgung dar, wenn derartige Umstände darauf schließen lassen, dass sie nicht der mit dem Delikt betätigten politischen Überzeugung als solcher gilt, sondern einer in solchen Taten zum Ausdruck gelangenden zusätzlichen kriminellen Komponente, deren Strafbarkeit der Staatenpraxis geläufig ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Straftaten in einer besonders kritischen Spannungslage verfolgt werden, um - objektiv nachvollziehbar - die privaten Rechtsgüter der

- 16 -

Bürger zu schützen, nicht aber, um die Äußerung oder Betätigung einer politischen Überzeugung zu bestrafen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, juris Rn. 52.

Indes wird die Anwendung von Folter als eines menschenrechtswidrigen und eklatant gegen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts verstößenden Verfolgungsmittels häufig Indiz für ihren politischen Charakter sein. Der Folter haben in der Vergangenheit typischerweise politische oder religiöse Motive zugrunde gelegen. Dies ist auch heute nicht auszuschließen und gebietet, wenn die Anwendung von Folter festgestellt wird, eine besonders sorgfältige Prüfung der sie auslösenden staatlichen Motivation. Das gilt namentlich dann, wenn der Heimatstaat eines Asylbewerbers offiziell Foltermaßnahmen verurteilt, gleichwohl aber in der Staatspraxis ihre Anwendung billigt oder hinnimmt. Denn die Verfolgung erfolgt dann nicht offen, sondern im Wege besonders schwer zu ermittelnder „versteckter Repressalien“, hinsichtlich deren dem dafür verantwortlichen Staat regelmäßig daran gelegen sein wird, die wahren Motive seiner Verfolgung zu verbergen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, BVerwGE 67, 184-195; Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 -, juris.

Gleichwohl ist eine politische Anknüpfung nicht indiziert, wenn körperliche Übergriffe zur Erzwingung von Aussagen bei Verdacht von politischen wie nichtpolitischen Aktivitäten unterschiedslos erfolgen. Die Lasten und Beschränkungen, die ein autoritäres System eines fremden Staates seiner Bevölkerung allgemein auferlegt, vermögen für sich allein einen Asylanspruch nicht zu begründen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 - BVerwGE 111, 334; Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, a.a.O., juris Rn. 34; Urteil vom 27. Mai 1986 - 9 C 35/86 -, juris Rn. 12.

Insofern ist maßgeblich, ob der Staat seine Bürger in den genannten Merkmalen - etwa aufgrund zugeschriebener politischer Überzeugung - zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugung seiner Staatsbürger unbehelligt lässt. Das bloße Aufrechterhalten oder Wiederherstellen „staatsbürgerlicher Disziplin“, also des Gehorsams der „Gewaltunterworfenen“ gegen-

- 17 -

über Gesetzen, die nicht ihrerseits asylrelevanten Inhalt haben, ist daher für sich allein - auch wenn hierbei mit großer Härte vorgegangen wird - keine politische Verfolgung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, a.a.O., juris Rn 34, und vom 27. Mai 1986 - 9 C 35/86 -, BVerwGE 74, 226-233 = juris Rn. 12 ff.

Nach diesen Grundsätzen knüpfen die Sanktionierungen von der im vorliegenden Fall lediglich in Rede stehenden Dienstentziehung durch illegale Ausreise durch den eritreischen Staat nach Ansicht der erkennenden Einzelrichterin nicht generell an eine vermutete politische Überzeugung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG an. Der gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und einer missbilligten politischen Überzeugung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG lässt sich gegenwärtig nicht feststellen. Eine wegen Verweigerung des Nationaldienstes durch illegale Ausreise drohende Bestrafung vermag ohne Hinzutreten weiterer Umstände allenfalls eine Gefahr im Sinne der subsidiären Schutzbedürftigkeit zu begründen,

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Mai 2017 - 1a K 1931/16.A -, juris; VG Düsseldorf, Urteile vom 23. März 2017 - 6 K 7338/16.A - und 16. März 2017 - 6 K 12164/16.A -, juris; VG Ansbach, Urteil vom 26. September 2016 - AN 3 K 16.30584 - juris; VG Augsburg, Urteil vom 11. August 2016 - Au 1 K 16.30744 - juris; VG Regensburg, Urteil vom 27. Oktober 2016 - RN 2 K 16.31289 -, juris; VG München, Urteil vom 10. Januar 2017 - M 12 K 16.33214 -, juris; im Ergebnis so auch Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017, a.a.O.; a.A. zum Großteil unter Bezugnahme auf ältere Erkenntnisquellen VG Darmstadt, Urteil vom 6. Oktober 2015 - 4 K 1658/14.DA.A -, juris; VG Minden, Urteil vom 13. November 2014 - 10 K 2815/13.A -, juris; VG Aachen, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 7 K 2327/16.A, NRWE; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26. Oktober 2016 - 4 A 1646/16 -, juris; Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 24. Mai 2016 - BVwG W226 2120345-1 -, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>.

der der angefochtene Bescheid in Ziffer 1. seines Tenors bereits Rechnung trägt.

Zunächst spricht gerade die in den Berichten aufgezeigte große Bandbreite möglicher Folgen bei der Rückkehr von Personen, die illegal ausgereist sind, um sich dem Natio-

- 18 -

naldienst zu entziehen (von einer Belehrung und Ableistung des Nationaldienstes bis zu mehrmonatiger oder mehrjähriger Haft),

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea, 21. November 2016, S. 17,

dagegen, dass diese Personen automatisch als Regimegegner eingestuft werden und damit generell einer politischen Verfolgung unterliegen. Dem entspricht auch die Beobachtung des Auswärtigen Amtes, dass die Zahlung von Geld das Strafmaß und die Umstände der Strafvollstreckung für einen Verurteilten günstig beeinflussen können.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea, 21. November 2016, S. 18.

Ebenso spricht gegen eine generelle politische Verfolgung aller Personen, die sich dem Nationaldienst entziehen, der derzeitige Umgang der eritreischen Regierung mit freiwilligen - zumindest vorübergehenden - Rückkehrern. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage werden die gesetzlichen Bestimmungen für Desertion, Dienstverweigerung und illegale Ausreise derzeit für diese Personen nicht angewandt. Sofern sie sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, besteht für die Rückkehrer die Möglichkeit, einen sog. „Diaspora Status“ zu erhalten. Dieser setzt voraus, dass eine Diaspora-steuer (2% Steuer) bezahlt wurde und, sofern die nationale Dienstpflicht noch nicht erfüllt wurde, ein sog. „Reueformular“ unterzeichnet wurde. Dieses umfasst auch ein Schuldeingeständnis mit der Erklärung, die dafür vorgesehene Bestrafung anzunehmen. Zumindes in der Mehrheit kommt es nach den Erkenntnisquellen zu keiner tatsächlichen Bestrafung. Es bestehen auch Richtlinien, die der o.g. Rechtslage widersprechen. Sie sehen vor, dass Diaspora-Eritreer, die ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben, ihren Status bei den eritreischen Behörden regeln und anschließend straffrei nach Eritrea zurückkehren können. Mit dem „Diaspora Status“ ist es möglich, drei Jahre in Eritrea zu bleiben, ohne den Nationaldienst ableisten zu müssen. Auch eine Ausreise ist mit diesem Status möglich, so dass es temporäre Reisen zu Urlaubs- und Besuchszwecken gibt. Diese Optionen, die gerade auch für Personen gelten, die sich dem Nationaldienst durch die illegale Ausreise entzogen haben, sprechen gegen eine generelle Einstufung als politische Gegner.

Vgl. VG Regensburg, Urteil vom 27. Oktober 2016 - RN 2 K 16.31289 -, juris; SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni

- 19 -

2016, S. 43; EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 55; Human Rights Council, Report vom 5. Juni 2015, Nr. 436; Landinfo, National Service 2016, S. 22 f.

Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen kommt in dem Bericht zu Eritrea vom 8. Juni 2016 zu dem Schluss, dass der Nationaldienst entgegen den mit der Proklamation ursprünglich verfolgten (politischen) Zielsetzungen heute in erster Linie der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und zur Aufrechterhaltung einer (völkerrechtswidrigen) Kontrolle des Staates über die Bevölkerung dient.

Vgl. Human Rights Council, Bericht vom 8. Juni 2016, Nr. 234: "the military/national service programmes today serve primarily to boost the economic development of the nation, profit state-endorsed enterprises, and maintain control over the Eritrean population in a manner inconsistent with international law".

Gegen die politische Zielrichtung spricht auch die nach dem UN-Bericht verfolgte Zielrichtung von Strafmaßnahmen. Es ist dem Bericht nicht zu entnehmen, dass die Sanktionierungen von Dienstentziehung und illegaler Ausreise erkennbar zielgerichtet auf die politische Komponente der dem jeweiligen Betroffenen individuell zur Last gelegten Straftaten gerichtet wäre. Die dem eritreischen Staat zuzurechnenden Sanktionsmaßnahmen (extralegale Inhaftierungen, Misshandlungen einschließlich Folterungen, Verweigerung der Benachrichtigung Angehöriger) zielen nach dem UN-Bericht nämlich vornehmlich auf die Erzwingung von Geständnissen, die Informationsgewinnung, die Bestrafung für angebliches Fehlverhalten und die Schaffung eines allgemeinen Klimas der Angst, sowie - innerhalb des Militärs - die Aufrechterhaltung der Disziplin. Die Maßnahmen sind Ausdruck einer Strategie der Regierung zur Aufrechterhaltung einer völkerrechtswidrigen Kontrolle über die eigene Bevölkerung.

vgl. Human Rights Council, Bericht vom 8. Juni 2016, S. 25 (Nr. 97): "Finally, many of those detained who were eventually able to speak with the Commission either because they had been released or because they had escaped, described various forms of torture inflicted on them to obtain information, to punish for alleged wrongs, or to create a general climate of fear".

Im Übrigen hat auch die eritreische Regierung – die Verlässlichkeit von Angaben des Verfolgerstaates in Rechnung gestellt – einen politischen Charakter der Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung mehrfach ausdrücklich in Abrede gestellt.

- 20 -

Vgl. SEM, Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, vom 22. Juni 2016, S. 18 (Nr. 3.1.2) unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des eritreischen Außenministeriums vom 17. Dezember 2015 zu den UNHCR Eligibility Guidelines von April 2009: "Military Service was enacted by law due to the imperatives of National Defense against foreign aggression. It cannot and does not otherwise have any political connotation. Nor can it be misconstrued or seen as a reflection of loyalty or opposition to the incumbent government", abrufbar unter <http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation>; Danish Immigration Service, Eritrea - Drivers and Root Causes of Emigration, National Service and the Possibility of Return, Report on fact finding missions, Appendix edition, Dezember 2014, S. 59: "Recently Yemane Gebreab, Head of the political Office of the PFDJ and reported to be very close to the President, stated that those who have left Eritrea to avoid national service are considered economic refugees not political opponents. Yemane Gebreab also expressed the wish to stop the trafficking of Eritrean asylum seekers through Sudan and Libya. It is damaging for Eritrea that its young generation is leaving their country", abrufbar unter <https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/744EA210-A4F1-4D7B-8898-AB792907769C/0/Eritreareport-AnnexABFINAL15122014.pdf>.

Der abweichenden Entscheidung des britischen Upper Tribunals vom 7. Oktober 2016,

vgl. UK Upper Tribunal, MST and Others [national service – risk categories] Eritrea CG [2016], a.a.O., S. 155 (Rn. 430)

wonach eine politische Verfolgung mit der Begründung angenommen wurde, nach der Auskunftslage müsse weiterhin davon ausgegangen werden, dass der eritreische Staat dem Nationaldienst eine politische und ideologische Bedeutung zuspreche, vermag die erkennende Einzelrichterin nicht zu folgen. Ungeachtet der vorstehenden Gründe bezieht sich das Upper Tribunal nämlich für die Begründung der politischen Komponente vor allem auf den EASO-Bericht von Mai 2015, der aber selbst einräumt, dass die Auskünfte nicht mehr aktuell sind.

Vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 41: „Aufgrund des politischen bzw. ideologischen Charakters des Nationaldiensts wird die Desertion oder Wehrdienstverweigerung einigen Quellen zufolge von den Behörden als Ausdruck poli-

- 21 -

tischer Opposition bzw. Verrat an der Nation aufgefasst. Unter anderem weil keine neueren Erfahrungswerte zum Umgang mit Deserteuren und Wehrdienstverweigerern nach ihrer Rückkehr vorliegen (siehe Kapitel 3.8.2), ist unklar, ob dies immer noch der Fall ist.“

Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung bestehen im Fall des Klägers nicht.

Nach der vorstehenden Auskunftslage und den vorangegangenen Ausführungen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger allein wegen der illegalen Ausreise von Seiten des eritreischen Staates eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht. Die genannten Erkenntnisse Personen betreffen, die illegal ausreisten, um sich dem Nationalen Dienst zu entziehen, also beide Tatbestände verwirklichten,

vgl. VG Regensburg, Urteil vom 27. Oktober 2016 - RN 2 K 16.31289 -, juris;
Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017, a.a.O.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

- 22 -

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Drews



Beglaubigt
Reif, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle